

Besondere Vertragsbedingungen

- (1) Der Fahrzeugliefertermin nach Angebot des Auftraggebers im Preisteil der Leistungsbeschreibung ist verbindlich vereinbart.
Der Auftragnehmer haftet bei Lieferverzug nach den Bestimmungen dieser besonderen und allgemeinen Vertragsbedingungen, der Leistungsbeschreibung und den Bestimmungen der VOL/B.
- (2) Der Auftraggeber schließt selbst die notwendige Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung ab.
- (3) Liefer- und Endabnahmeort ist Görlitz, Bahnhofstr. 24., bzw. gem. LB, Punkt 6 Der Auftragnehmer kann zum Zwecke der Anlieferung/Überführung das Fahrzeug in Betrieb nehmen und fahren. (z.B. mittels Kurzzeitkennzeichen). Die Kilometerstände sind zu dokumentieren.
- (4) Neben der gesetzlichen Gewährleistung wird für 2 Jahre eine branchenübliche und kostenlose Mobilitätsgarantie und Herstellergarantie auf das Grundfahrzeug durch den Auftragnehmer oder seinem Lieferanten des Grundfahrzeuges gewährt. Der Auftragnehmer bietet hierzu einen gesonderten Vertrag an. Ohne gesonderten Vertrag oder bei im Leistungsumfang nicht ausreichendem Vertrag werden folgende Mindestleistungen ohne Mehrkosten in diesem Vertrag bei Einhaltung der vorgeschriebenen Wartungen und Durchsichten am Fahrzeug gültig:
 1. Pannenhilfe bis zu max. 500,- EUR,
 2. Abschleppen zur nächsten autorisierten Werkstatt bis max. 300,- EUR,
 3. Bergen in Folge von Funktionsausfällen in unbegrenzter Höhe,
 4. Fahrtmehrkosten nach Funktionsausfall bis max. 500,- EUR,
 5. Bei Funktionsausfall von oder an allen mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Teilen des Fahrzeuges die kostenlose Instandsetzung oder den Austausch dieser in einer Vertragswerkstatt nach Wahl des Auftragnehmers (Verschleißteile ausgeschlossen).Der Auftragnehmer stellt dafür eine Hotline zur Verfügung.
- (5) Der Auftragnehmer sichert einen branchenüblichen Service (Wartung und Instandsetzung) für den gelieferten Ausbau oder Aufbau für mind. 6 Jahre ab Auslieferung. Hat er selbst keinen Betriebssitz in Deutschland, sichert er diesen Service über eine Vertragswerkstatt in Deutschland. Die angebotenen Preise für die planmäßige 1. und 2. Regelwartung bleiben für mind. 2 Jahre verbindlich.
- (6) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach erklärter Abnahme der gesamten Lieferleistung binnen eines Monats nach Eingang der prüfaren Gesamtrechnung durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Girokonto, wobei für die Rechtzeitigkeit der Tag der Gutschrift des vollständigen Betrages maßgebend ist. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf die Zahlung eines Abschlages bis zu 60% des vereinbarten Preises bei erfolgter Teilabnahme mit protokollierten Mängeln oder Fehlpositionen an Stelle der Endabnahme wenn der Auftraggeber das Fahrzeug in bestimmungsgemäßen Gebrauch nimmt.
- (7) Nach der Fertigstellung des Rohbaus wird eine Abnahme durch den Auftraggeber am Standort des Auftragnehmers in Deutschland durchgeführt.
- (8) Setzt der Auftraggeber für die Lieferung und die Herstellung Nachunternehmen ein, so wird er
 1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
 2. Nachunternehmen davon in Kenntnis setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
 3. bei der Weitergabe Dienstleistungen und Lieferleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil machen,
 4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.